

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 06. August 2014 – Nr. 54

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen an
der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
vom 06. August 2014**

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen
an der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 06. August 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 22. April 2013 (AM.Uni.PB 19/13), (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 11), werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Begriff Studiengang durch Bachelor-Studiengang ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Gleichwertig, vergleichbar oder einschlägig ist ein Bachelorstudium, das

 - ein Studium jeder beruflichen Fachrichtung innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs,
 - ein Studium der Bildungswissenschaften,
 - ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 LABG und
 - ein Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 2 LABG einschließt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
2. In § 7 Absatz 3 Spiegelpunkt 4 werden die Worte „und Workshops“ gelöscht.
3. In § 11 Absatz 2 wird der 3. Spiegelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - einem praxisbezogenen Begleitforschungsseminar (3 LP).
4. In § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 Nr. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in den beruflichen Fachrichtungen oder in

den Bildungswissenschaften oder im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“

Artikel II Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen an der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn und im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 21. Mai 2014, des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 21. Mai 2014, des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 21. Mai 2014 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 28. Mai 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 24. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 07. Mai 2014 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 28. Mai 2014.

Paderborn, den 06. August 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Lemgo, den 06. August 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann